



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 43 vom 26. September 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vom 3. Juli 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 19. August 2013 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 3. Juli 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.). Sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Entwicklung von grundlegenden fachlichen, methodischen und theoretischen Kenntnissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Basis für spätere Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage und für die Aufnahme eines Master-Studiums bilden. Dabei eignen sich Studierende im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit an, sowohl spezielle Fragestellungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig und in Kooperation entwickeln zu können. Im Regelfall erweitern sie die Breite ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse in einem Nebenfach und weiteren frei wählbaren Veranstaltungen.

(2) Durch eine bestandene Bachelor-Prüfung wird nachgewiesen, dass das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht wurde.

(3) Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung des Studiengangs wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit, in der bei einem Studiengang ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann, heißt Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein.

(2) Die Regelstudienzeit ist verbindlich für die Gestaltung des Studiengangs, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie die Berechnung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung der Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, den ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester.

(4) In besonders begründeten Fällen kann für Studiengänge die Regelstudienzeit nach Maßgabe von § 54 HmbHG um bis zu zwei Semester verlängert werden.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden nehmen in der Studieneingangsphase an der Studienfachberatung teil. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 Abs. 1 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung, in der Regel durch Lehrende des Studiengangs, teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs umfasst in der Regel ein Hauptfach, ein Nebenfach und einen Optionalbereich. Der Optionalbereich eröffnet sowohl die Möglichkeit eines Studium generale als auch einer weiteren Ergänzung oder Vertiefung des Haupt- oder Nebenfaches.

(2) Der Bachelorstudiengang ist in Module gegliedert; Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Zahl, Umfang, Qualifikationsziele der Module und die Modulvoraussetzungen sowie die Form und der Umfang des Modulabschlusses sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen von Modulhandbüchern.

(3) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Abs. 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester.

(4) Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls oder im Optionalbereich ggf. auch an den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen gebunden. Ein erfolgreicher Abschluss eines Moduls setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet

in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und – soweit die Fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen – weiteren Modulbestandteilen zusammen.

(6) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Seminare
4. Sprachlehrveranstaltungen
5. Projektstudien / Projektseminare
6. Berufspraktika
7. Kolloquien
8. Exkursionen

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache bzw. den Zielsprachen des Studiengangs abgehalten.

(3) Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer.

(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Dekanats im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen. Der Beschluss ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7 **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Einem Prüfungsausschuss gehören an:

Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Mitgliedern der Hochschule, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Zusätzlich kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Studienmanagements mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Be-

achtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro bzw. dem Prüfungsamt Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung auf Antrag eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 3), ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Sofern die bzw. der Studierende eine Begründung für das Versäumen einer Lehrveranstaltung vorbringt, kann dennoch eine Zulassung zur Prüfung unter Auflagen erfolgen. Dazu muss die bzw. der Studierende den Grund für das Versäumen der Lehrveranstaltung gegenüber der jeweiligen Lehrperson glaubhaft machen, bei Krankheit geschieht dies durch ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) gem. § 16 Abs. 2. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltung festgelegt; sie muss geeignet sein, das selbstständige Nachholen der versäumten Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltung sicherzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

(3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für das jeweilige Fach voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen,
5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden, oder
6. die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben oder in einem in den Fachspezifischen Bestimmungen genannten verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.

§ 10

Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

Für jede zu absolvierende Prüfung stehen den Studierenden im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Fach.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Abs. 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Ein erfolgreicher Abschluss eines Moduls setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.

(2) Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernzielkontrollen. Funktion einer Studienleistung ist die Gestaltung und/oder Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls. Studienleistungen werden in der Regel nicht benotet. Im Falle einer Studienleistung als Modulabschluss werden die gesamten Leistungspunkte eines Moduls erworben, wenn die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(4) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Im Falle einer Modulprüfung als Modulabschluss werden die gesamten Leistungspunkte eines Moduls erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen, die Gesamtmodulprüfung oder die Modulprüfung im Rahmen nur einer Lehrveranstaltung mit ausreichend (4,0) bestanden sind.

(5) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen oder eines von der bzw. dem Studierenden selbst gewählten und mit der Prüferin bzw. dem Prüfer

abgestimmten Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes oder ein von der bzw. dem Studierenden selbst gewählten und mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgestimmten Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z.B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(6) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten.

(7) Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache bzw. den Zielsprachen abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Fächer.

§ 14

Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragt werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Betreuerin bzw. den Betreuer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen der Fächer. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regelt das Abschlussmodul der Fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Bearbeitungszeit gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Abs. 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Einer der beiden Prüferinnen bzw. einer der beiden Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren kann der Fakultätsrat - unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge - einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer geregelt.

Die Note lautet:

von 1,00	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,82	1,7
über 1,82	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,00	4,0
über 4,00		5,0

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. In den Fachspezifischen Bestimmungen wird festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen zur Gesamtnote des entsprechenden Curricularbereichs beitragen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem Optionalbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis einschließlich 1,09) kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i.S.d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „nicht bestanden“ erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a. eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b. die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement, einschließlich einer ausführlichen Studienverlaufs- und Leistungsdokumentation (Transcript of Records) aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 in einem der reformierten Bachelor-Studiengänge aufnehmen, in denen der ABK-Bereich durch den Optionalbereich ersetzt wird, deren Fachspezifische Bestimmungen sich auf diese Prüfungsordnung beziehen und die ab dem Wintersemester 2013/2014 in Kraft treten.

(2) Für alle Fachspezifischen Bestimmungen der Bachelor-Studiengänge, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in Kraft getreten sind, gilt weiterhin die „Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium“ vom 23. November 2005, zuletzt geändert am 11. Juli 2012, mit Ausnahme des § 10. Stattdessen findet § 10 dieser Prüfungsordnung mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 Anwendung.

(3) Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, stehen abweichend von § 10 dieser Prüfungsordnung mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 für jede zu absolvierende Prüfung in Pflichtmodulen insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung. Bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 zu-rechenbare Prüfungsversuche im Rahmen der Modulfristen werden auf diese vier Versuche angerechnet. § 15 und § 16 der Prüfungsordnung sind entsprechend anwendbar.

Hamburg, den 19. August 2013

Universität Hamburg